



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
- Elektronische Post -

16. Juli 2019
Seite 1 von 11

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 531-39.18.03-
17/175
bei Antwort bitte angeben

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Köln, Unna

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
FP-531@mkffi.nrw.de

Stadt Essen
Kreis Coesfeld

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Steuerung des Asylsystems- Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1 b AsylG

Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 29.03.2017
(Az: 123-39.19.03-16/004)

Erlass zur Steuerung des Asylsystems ab 2018 vom 14.06.2018
(Az: 522-39.18.03-17/175)

Erlass zum Beschleunigten Asylverfahren vom 20.07.2018
(Az: 522-39.19.03-17/175)

Erlass zur Steuerung des Asylsystems und Rückführungsperspektive
vom 30.07.2018 (Az: 522-39.19.03-17/175)

I. Allgemeines

Durch die hohe Zahl der insbesondere seit 2015 aufgenommenen Flüchtlinge sind die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden in erheblichem Maße belastet worden.

Um den Kommunen zu ermöglichen, sich grundsätzlich auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, zu konzentrieren, hat die Landesregierung im April letzten Jahres den Stufenplan zur Anpassung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Asylsystems erarbeitet. Danach soll im Rahmen des Landesaufnahmesystems dafür Sorge getragen werden, dass Asylsuchende, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent und schnell bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Der Landtag hat am 18. Dezember 2018 das Ausführungsgesetz zu § 47 Abs. 1 b AsylG verabschiedet und damit die rechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der zweiten Stufe geschaffen. Der vorliegende Erlass setzt die mit der ersten und zweiten Stufe verbundenen neuen gesetzlichen Wohnverpflichtungen in entsprechende Vorgaben um.

Die Umsetzungsschritte auf der Stufe 3 bestehen in dem Aufbau von notwendigen Strukturen im Landesbereich, die perspektivisch und schrittweise realisiert werden.

Die zuständigen Behörden werden gebeten, die folgenden Vorgaben unverzüglich anzuwenden.

1. Beschleunigtes Asylverfahren (§ 30 a AsylG)

Der Gesetzgeber hat durch das „Asylpaket II“ die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen beschleunigte Asylverfahren durchzuführen, gesetzlich verankert.

Nach § 30a Abs.1 AsylG kann ein beschleunigtes Asylverfahren für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), sämtliche Folgeantragsteller (§ 30a Abs. 1 Nr. 4), Personen mit verübten Täuschungshandlungen (§ 30a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylG), Personen, die einen Asylantrag zum Zweck der Verzögerung oder Behinderung einer bevorstehenden Abschiebung stellen (§ 30a Abs. 1 Nr 5 AsylG), bei verweigerter Fingerabdrucknahme (§ 30a Abs. 1 Nr. 6 AsylG) oder bei einer

vom Asylsuchenden ausgehenden Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (§ 30a Abs. 1 Nr. 7 AsylG) durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen wird das beschleunigte Verfahren für alle in § 30a Abs. 1 AsylG genannten Fallgruppen umgesetzt. Alle geeigneten neu eingereisten Asylsuchenden sollen in dieses Verfahren aufgenommen werden.

Für das beschleunigte Asylverfahren sind Asylsuchende grundsätzlich geeignet, wenn

- das BAMF in der Praxis für diese Asylsuchenden innerhalb einer Woche Asylentscheidungen trifft sowie
- Rückführungen für Asylsuchende der jeweiligen Herkunftsländer in der Praxis in größerer Zahl kontinuierlich und kurzfristig möglich sind.

Im Verfahren nach § 30a AsylG sind damit in der Regel die neueingereisten Staatsangehörigen aus allen sicheren Herkunftsländern sowie für die Tatbestände des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 7 zusätzlich die neu eingereisten Staatsangehörigen aus den Ländern Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien zu berücksichtigen.

Für das beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG stehen aktuell die Einrichtungen Bonn / Bad Godesberg, Hamm, Ibbenbüren, Ratingen und Möhnesee zur Unterbringung zur Verfügung. Ob und welche Einrichtungen neu oder ersatzweise einzubeziehen sind, wird in Abhängigkeit von der zukünftigen Belegungssituation vom MKFFI entschieden. Im Rahmen der Unterbringung ist darauf zu achten, dass maximal 2/3 der belegbaren Plätze mit Asylsuchenden aus dem beschleunigten Asylverfahren belegt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, mit dem BAMF auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen zum beschleunigten Asylverfahren in NRW die notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

Mein Erlass zur Priorisierung von Asylverfahren bei Straffälligkeit vom 06.05.2016, Aktenzeichen 122-39.11.00-3-16-044, bleibt unberührt.

2. Umgang mit Asylsuchenden aus Georgien, Armenien und Aserbaidschan

Aktuell sind neben Asylsuchenden aus dem Westbalkan auch Asylsuchende aus Georgien in das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen einbezogen. Vor dem Hintergrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll das Herkunftsland Georgien auch weiterhin im beschleunigten Asylverfahren bearbeitet werden und gleichzeitig eine Erweiterung um die Länder Armenien und Aserbaidschan stattfinden. Da Erstantragsteller aus Georgien, Armenien und Aserbaidschan nicht unter die Voraussetzungen des § 30a AsylG fallen (sofern nicht die Tatbestände des § 30a I Nr. 2- 7 AsylG vorliegen), haben das BAMF und die Landesregierung eine Zusatzvereinbarung analog der Vereinbarung nach § 30a AsylG für Asylsuchende aus Georgien, Armenien und Aserbaidschan abgeschlossen.

Es ist zu beachten, dass Asylsuchende aus oben genannten Herkunftsländern, deren Asylantrag als nicht offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, unter Ziffer II 5 dieses Erlasses fallen. Abschiebungen sind demnach innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten zu planen und rechtzeitig zu vollziehen. Es ist darauf zu achten, dass durch die wegen Fristablaufs notwendig werdende Zuweisung eine bereits geplante

Abschiebung in das Heimatland nicht verhindert wird. Die Bezirksregierung Arnsberg und die Zentralen Ausländerbehörden stimmen sich hierzu vor einer etwaigen Zuweisung ab. Sofern eine Abschiebung bereits konkret bevorsteht, ist auch nach Ablauf von sechs Monaten von einer Zuweisung zunächst abzusehen. Sofern die geplante Abschiebung scheitert und nicht kurzfristig nachgeholt werden kann, sind die Personen unverzüglich zuzuweisen.

II. Wohnverpflichtungen

1. Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive

Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden wurde, sollen grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in den Unterbringungseinrichtungen des Landes verbleiben (im Rahmen der maximalen Wohnverpflichtung von maximal 24 Monaten).

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern sind auch ohne Erstbescheid im laufenden Asylverfahren spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zuzuweisen, um den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen.

2. Personen im beschleunigten Verfahren (§ 30 a AsylG)

Asylsuchende, welche in das beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG aufgenommen wurden, verbleiben grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens und im Falle einer Ablehnung unter den Voraussetzungen des § 30 a Abs.3 AsylG bis zu ihrer Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung in den Landeseinrichtungen.

Sofern nach Einschätzung der Zentralen Ausländerbehörden eine Rückführung einzelner Personen innerhalb von zwei Jahren oder aus gesundheitlichen oder mit einem besonderen Schutzbedarf einhergehenden Gründen eine Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nicht möglich ist, ist eine Zuweisung vorzunehmen.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich im beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG befinden, werden nach sechs Monaten zugewiesen. Diese Aufenthaltsdauer kann in begründeten Ausnahmefällen um wenige Wochen überschritten werden, wenn eine Ausreise oder Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

3. Personen im Dublin- Verfahren

Ziel der Landesregierung ist es, künftig möglichst viele Asylsuchende, welche sich im Dublin-Verfahren befinden, direkt aus den Landeseinrichtungen in die anderen EU- Mitgliedstaaten zu überstellen. Aufgrund der bis zum vollständigen Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden bestehenden begrenzten Rückführungskapazitäten ist aktuell eine Überstellung ausschließlich Asylsuchender mit Dublin-Treffern aus den Ländern Polen und Schweiz unmittelbar aus den Landeseinrichtungen möglich. Die betreffenden Personen sollen unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 b AsylG bis zu ihrer Überstellung in den Landeseinrichtungen verbleiben. Sofern die geplante Überstellung scheitert und nicht kurzfristig nachgeholt werden kann, sind die Personen unverzüglich zuzuweisen.

Für die Unterbringung von Asylsuchenden, die im Dublin-Verfahren aus Landeseinrichtungen überstellt werden sollen, werden bis auf weiteres die für das 30a-Verfahren gewidmeten Einrichtungen genutzt. Diese Asylsuchenden sind auf die 2/3-Belegung in Einrichtungen gem. Ziffer I 1 anzurechnen.

Im Übrigen sind Asylsuchende, welche sich im Dublin- Verfahren befinden, unverzüglich nach Entscheidung durch das BAMF einer Kommune zuzuweisen. Durch eine frühzeitige Zuweisung dieser Personen wird den Kommunen eine Überstellung der Asylsuchenden in andere Mitgliedstaaten der EU innerhalb der bestehenden europarechtlichen Überstellungsfristen ermöglicht. Der Nachweis der Vollziehbarkeit des Bescheides wird nicht abgewartet. In Einzelfällen (z.B. Straftäter, Störer) kann nach Entscheidung der Zentralen Ausländerbehörde von einer Zuweisung vorläufig abgesehen werden, um eine Überstellung aus der Landeseinrichtung durchzuführen. Bei vorhandenen Überstellungskapazitäten (z.B. anstehender Charter) sind diese auch für Personen mit Dublin- Treffer aus anderen Ländern zu verwenden.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern im Dublin- Verfahren mit Eurodac- Treffer aus Polen oder Schweiz sind nach sechs Monaten zuzuweisen. Diese Aufenthaltsdauer kann in begründeten Ausnahmefällen um wenige Wochen überschritten werden, wenn eine Überstellung im Dublin- Verfahren unmittelbar bevorsteht. Diese Frist ist durch die Zentralen Ausländerbehörden zu nutzen, um die Überstellung aus der Landeseinrichtung möglich zu machen.

Mit sukzessivem Ausbau der Kapazitäten der Zentralen Ausländerbehörden wird die Überstellung von Personen aus den Landeseinrichtungen auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet.

4. Personen mit als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnten BAMF-Bescheiden

Personen, deren Asylantrag vom BAMF als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden ist, verbleiben grundsätzlich bis zum

Ablauf der maximalen gesetzlichen Wohnverpflichtung von 24 Monaten in den Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Seite 8 von 11

Nach Asylentscheidung des BAMF als offensichtlich unbegründet oder unzulässig prüft die ausländerrechtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, ob die Rückführung innerhalb der noch bestehenden Wohnverpflichtung (längstens 24 Monate) aus einer Landeseinrichtung wahrscheinlich erscheint oder eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht. Bei negativer Bewertung durch die Zentrale Ausländerbehörde ist der Asylsuchende durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 50 AsylG einer Kommune zuzuweisen.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern sind auch bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zuzuweisen. Diese Aufenthaltsdauer kann in begründeten Ausnahmefällen um wenige Wochen überschritten werden, wenn eine Ausreise oder Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Für Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile im Dublin- Verfahren wird auf die Ausführungen unter II 3. verwiesen.

Für die Unterbringung von Asylsuchenden mit einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig, werden bis auf weiteres die für das 30a-Verfahren gewidmeten Einrichtungen genutzt. Diese Asylsuchenden sind auf die 2/3-Belegung in Einrichtungen gem. Ziffer I 1 dieses Erlasses anzurechnen. Die Notwendigkeit, weitere Einrichtungen einzubeziehen, ist in Abhängigkeit von der zukünftigen Belegungssituation in diesen Einrichtungen zu entscheiden. Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, den Bedarf für die Einbeziehung weiterer Einrichtungen mit der Fachabteilung im MKFFI abzustimmen.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit dem BAMF sowie den anderen Bezirksregierungen und den zentralen Ausländerbehörden die notwendigen Umsetzungsschritte bis spätestens 31.08.2019 abzustimmen.

Seite 9 von 11

5. Asylsuchende mit einer Ablehnung, die nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig eingestuft wurde

Personen außerhalb des beschleunigten Asylverfahrens nach § 30a AsylG und außerhalb des Dublin-Verfahrens, deren Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig beschieden wurde, verbleiben grundsätzlich bis zum Ablauf der jeweiligen maximalen gesetzlichen Wohnverpflichtung in den Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Nach ablehnender Asylentscheidung des BAMF prüft die ausländerrechtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, ob die Rückführung aus einer Landeseinrichtung in das jeweilige Herkunftsland wahrscheinlich erscheint oder eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht. Bei negativer Bewertung durch die Zentrale Ausländerbehörde ist der Asylsuchende gegebenenfalls vor Ablauf von sechs Monaten durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 50 AsylG einer Kommune zuzuweisen.

Für insbesondere folgende Herkunftsländer besteht derzeit eine grundsätzliche Rückführungsperspektive innerhalb der bestehenden Wohnverpflichtung von maximal sechs Monaten: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tunesien, Türkei. Diese Asylsuchenden verbleiben daher grundsätzlich bis zum Ablauf der maximalen Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen.

Eine Zuweisung kann dabei in den Fällen der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG bereits vor Ablauf der Wohnverpflichtung von sechs Monaten nach § 47 Abs. 1 AsylG notwendig sein.

Seite 10 von 11

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, deren Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, sind im vierten Aufenthaltsmonat in eine Kommune zuzuweisen, sofern die Ausreise oder die Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist.

Die Vorschriften der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG sind auch in diesen Fällen zu beachten.

6. Vulnerable Personen

Diese Asylsuchenden werden abhängig von ihrem jeweiligen besonderen Schutzbedarf einzelfallbezogen in Einrichtungen für Schutzbedürftige beziehungsweise in einem für die Unterbringung von vulnerablen Personen gewidmeten besonderen Bereich innerhalb der einzelnen Einrichtungen untergebracht bzw. bei Bedarf einer Kommune zugewiesen. Die Entscheidung über die Unterbringung trifft bis auf weiteres die jeweilige Bezirksregierung für die Einrichtungen ihres Bezirks im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg. Dies gilt auch für vulnerable Personen innerhalb des beschleunigten Verfahrens.

7. Sonderfälle

Bei einer Zuweisung nach den Fallgruppen II. 1 bis II. 7 dieses Erlasses können auch bereits volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren Berücksichtigung finden.

Zuweisungen von Personen aus gesundheitlichen Gründen, in begründeten Einzelfällen sowie die bestehenden Sonderverfahren zu Opfern von Menschenhandel und besonders gefährdeten Asylsuchenden bleiben von den Regelungen dieses Erlasses unberührt.

8. Berichtspflicht

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, die aktuelle Zuweisungspraxis umgehend anzupassen. Im Rahmen der Umsetzung ist ein Controllingsystem zu implementieren. Dieses soll, bezogen auf das jeweilige Herkunftsland, insbesondere Kennzahlen zur Zahl der Zuweisungen differenziert nach Fallgruppen des Erlasses, zur Aufenthaltszeit der Asylsuchenden (zum jeweiligen Stichtag bzw. zum Zeitpunkt der Zuweisung), zur Anzahl der Asylsuchenden in der jeweiligen Fallgruppe (zum jeweiligen Stichtag in der Belegung bzw. zum Zeitpunkt der Zuweisung) sowie zur Zahl der Rückführung/Überstellung und der freiwilligen Ausreisen enthalten.

Zum Stand der Umsetzung dieses Erlasses ist zunächst monatlich, beginnend mit dem 31. August 2019 an FP-531@mkffi.nrw.de zu berichten.

Meine Erlasse vom 14.06.2018 (Az: 522-39.18.03-17/175), 20.07.2018 (Az: 522-39.19.03-17/175) und 30.07.2018 (Az: 522-39.19.03-17/175) hebe ich hiermit auf.

gez. 